

Infektionsschutzkonzept für den Friedhof Nonnenhorn

Auf Grundlage der aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.01.2021 gibt die Gemeinde Nonnenhorn folgendes Infektionsschutzkonzept bekannt.

1. Vorbemerkungen

Grundlage dieses Infektionsschutzkonzepts für den Friedhof Nonnenhorn sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 08.01.2021 (BayMBl. 2020 Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G).

Die Gemeinde Nonnenhorn als Friedhofsträger ist im Rahmen ihrer Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig.

Für die Durchführung von Beerdigungen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 der 11. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

2. Information der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für den Friedhof der Gemeinde Nonnenhorn wird über die Homepage der Gemeinde Nonnenhorn und über Aushang am Friedhof bekannt gemacht.

Den ortsansässigen Bestattern und den ortsansässigen Pfarrämtern geht es zu; ortsfremde Bestatter werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung informiert.

3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen

3.1 Öffentlichkeit

Wir bitten, auf die Veröffentlichung von Bestattungsterminen zu verzichten.

3.2 Ort

Trauerfeiern können auf dem Friedhof in Nonnenhorn vor dem überdachten Bereich an der Aussegnungshalle oder vor dem Grab durchgeführt werden.

3.3 Teilnehmerzahl

Es dürfen nur Personen aus dem engsten Familienkreis teilnehmen.

Hierunter verstehen sich Verwandte im ersten Grad (Eltern, Kinder) und zweiten Grad (Geschwister, Großeltern, Enkel/innen), Verschwägerete (Schwiegereltern, Schwägerinnen und Schwager) des/der Verstorbenen sowie Ehegatten/Lebenspartner/innen beziehungsweise nichteheliche Lebensgefährten/innen des/der Verstorbenen.

Darüber hinaus ist nur Personal der Gemeinde, das Personal des Bestattungsunternehmens und der/die Geistliche / freie Redner/in zugelassen. Die seitlichen Sitzplätze in der offenen Halle dürfen nur mit einem Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen benutzt werden.

Es besteht FFP2-Maskenpflicht. Gemeindegesang ist untersagt.

3.4 Hygienemaßnahmen

Auf dem Weg von der Aussegnungshalle zum Grab, am Grab und für die Dauer der gesamten Beisetzung ist eine FFP2-Maske zu tragen. Die Trauergäste haben, soweit sie nicht dem selben Hausstand angehören, einen Mindestabstand von 1,5 m untereinander einzuhalten.

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglichst nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

Weihwassergaben unter Verwendung eines Weihwasserpinsels bzw. Aspergills scheiden für alle Trauergäste/Teilnehmer aus. Gleiches gilt auch für den Erdwurf.

Blumenwurf ist gestattet, soweit es sich um selbst mitgebrachte Blumen der Teilnehmer handelt.

Kondolenzlisten sind mit eigens mitgebrachten oder mit den zur Verfügung gestellten Schreibgeräten zu signieren.

4. Einhaltung der Maßnahmen

Diese Maßnahmen sind notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Wir bitten Sie um Rücksicht und danken für Ihr Verständnis.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch den allgemeinen Regelungen der Staatsregierung auch wenn Sie in diesem Konzept nicht explizit erwähnt werden, Folge zu leisten ist.

Nonnenhorn, 04.02.2021

Gemeinde Nonnenhorn